

Naunhofer Nachrichten

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Staudnitz, Threna und Umgegend.

Besitzpreis:
frei ins Haus durch Zusteller
Mr. 1.20 vierjährlich.
frei ins Haus durch die Post
Mr. 1.30 vierjährlich.

Mit einer vierseitigen
Illustrierten Sonntagsbeilage.



Verlag und Druck:
Günz & Gule, Naunhof.
Redaktion:
Robert Günz, Naunhof.

Auktionen:
Für Inserenten der Amtshauptmannschaft Grimma 10 Pf. die fünfspaltige Zeile, an erster Stelle und
für Auswärts 12 Pf.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Naunhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittag 5 Uhr mit dem Datum des nachstehenden Tages. Zeitum der Anzeigennahme: Vormittags 11 Uhr am Tage des Erscheinens.

Nr. 18.

Freitag, den 9. Februar 1906.

17. Jahrgang.

Freitag Stadtgemeinderatsbildung.

Bekanntmachung.

Nachdem die Feldarbeiten der Abteilung für Landesaufnahme des Königlich Sächsischen Generalstabes in der hiesigen Stadtcur beendigt worden sind, können die für diese Zwecke hierzulast im Jahre 1904 errichteten kleinen Signalgerüste nunmehr abgetragen werden.

Den betreffenden Grundstücksbesitzern sollen für die Abtragung und wegen der etwa verursachten, wenn auch geringfügigen wirtschaftlichen Störung die Gerüstsäuber unentgeltlich überlassen werden.

Die Gerüste können demnach von den betreffenden Grundstücksbesitzern beseitigt werden.

Naunhof, am 8. Februar 1906.

Der Stadtrat.
Willer.

Bekanntmachung.

Die Grundstücksbesitzer und deren Vertreter werden darauf hingewiesen, dass die Fußwege bei eintretendem Schneefall gehörig zu reinigen und bei Glätte mit Sand zu bestreuen sind.

Naunhof, den 8. Februar 1906.

Der Bürgermeister
Willer.

Ein Zeugnis für die deutschen Arbeiterversicherungsgesetze.

Keine Zeit ist so reich gewesen an organisierten Gewerkschaften, wie die unsere. Es mag hier und da, wie überall, wo Menschen ihr Werk tun, nicht ohne Errungen abgeben und mancherlei Menschliches, alzu Menschliches sich einmischen; aber gerechtes Urteil kann sich der Wahrnehmung nicht verschließen, dass ein mächtiger Strom opferfreudiger Täglicher Liebe durch die Gegenwart rauscht, der in dem aufrichtigen Betriebe, die Härten des Lebens zu mildern und die sozialen Gegenkräfte auszugleichen, seinen Quell hat. Die Veranstaltungen, die der Betrieber auf diesem Gebiete herorgerufen hat, sind kaum zu zählen; wer einen Überblick über das vielverzweigte Werk der Gewerkschaft in unserem Vaterlande haben will, bedarf eines förmlichen Studiums dazu. Aber verhöhrend hat diese Tätigkeit nicht zu wirken vermocht; der Hass gegen den Betrieb besteht unvermindert darin, und das meiste, was auf diesem Gebiete geschieht, begegnet geringfügiger Beurteilung, wohl gar höhnender Herabsetzung. Altmänner nennen die Sozialdemokratie verächtlich die Fürsorgefähigkeit der Besitzenden, als soziale Quasiklasse bezeichnet sie die Einrichtungen, die einige Mithände benötigen sollen. Nun wird bei der rechten Tätigkeit für minder bestimmte Klassen nicht auf sonderlichen Dank gerechnet werden, sie wird um das Gewissenswissen geführt. Aber bedauerlich bleibt es doch, dass sie kein einziges Bandum die verschiedenen Schichten unseres Volkes zu schlingen vermag. Die sozialistischen Führer, deren ganzer Einfluss auf die Befestigung des „Klassenbewusstseins“, d. h. auf der Schürung des Hasses der Armeren gegen die Wohlhabenden beruht, haben freilich allen Anlass, eine gerechte Bürdigung der besitzenden Klassen im Arbeitervorstande nicht aufzukommen zu lassen. Der Held gegen den anscheinend vom Glück mehr Befriedigten ist auch so fest in der Menschenbrust, dass die Verhüllung immer nahe liegen wird, das von jenen Getane herabzusehen, für ungünstig zu erklären oder es aus unlauteren Beweggründen herzuleiten. Aber die gleichgültige oder ablehnende Haltung gegen die soziale Tätigkeit unserer besitzenden Klassen würde doch kaum so allgemein sein, wenn nicht zwei große Irrtümer in den arbeitenden Klassen weit verbreitet werden und geflüstertlich von den sozialistischen Führern genährt würden. Es sind die Grundirritümer, auf

Zeit bleiben, so lange wir Menschen keine Engel, sondern schwache, dem Zerstörung und den Leidenschaften unterworfenen Wesen sind. Wir legen heutzutage überhaupt der Heilskraft der Gelehrtenparagraphen viel zu viel Wert bei; die Meinung, das vielseitig menschliche Leben in Formen preisen zu können, die jedem keine gebührende Portion Erfolgslücke lassen, ist aber das törichte, was auf diesem Gebiete geleistet wird. Es wird immer Unvollkommenheiten und Unregelmäßigkeiten geben, die zu beseitigen oder doch zu mildern, ist eben die freie soziale Tätigkeit berufen. Daß diese Aufgabe in der Gegenwart so häufig erkannt wird, ist eine der erfreulichsten Erkenntnisse unserer Zeit. Es wird der bürgerlichen Gesellschaft heute nicht leicht gemacht, sie zu üben, aber trotzdem ist bis jetzt ein Ermatten nicht leicht zu spüren, vielleicht kommt auch noch einmal die Zeit, in der sie auch in den Kreisen, denen sie gewidmet ist, das rechte Verständnis findet.

Der Lehrerfeindliche Paragraph.

Wie lautet derselbe? Folgendemahnen: „Wer kroft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen ihrer Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ertrage des Schaden verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt.“ Ein solcher Paragraph ist wie Gummi dehnbar, Mancher Lehrer wird diese Ausführungen für übertrieben halten. Aber gar wunder Lehrer weiß seit dem fünfjährigen Bestehen des § 832 ein Lied zu singen. In letzter Zeit hat sich wieder einmal ein Fall zugeregt, der die Widermöglichkeit des § 832 recht grell illustriert. Das Landgericht Stettin hat einen Lehrer auf Grund dieses Paragraphen verurteilt. Die „Haff. Ztg.“ meldet über den Fall folgendes:

„Der verurteilte Lehrer hatte bei einem Schuljahr, bei dem er etwa 150 Kinder zu beaufsichtigen hatte, mit Pustrohren nach der Scheibe schießen lassen. Etwa drei Stunden nach beendetem Schießen, während der Lehrer eine Erfrischung zu sich nehmen wollte, nahm sich ein Schüler eins von den fortgelegten Pustrohren und schoss einen Kameraden mit einem Bolzen so unglücklich ins Auge, daß nicht nur das verletzte Auge erblindet, sondern auch die Sehkraft des andern gefährdet ist. Obwohl der Lehrer zu seiner Entlastung darauf hinwies, daß bei der Preisverteilung sein Pustrohr in den Händen des Schülers gewesen sei, daß es außerdem unmöglich sei, bei einer so großen Zahl jeden einzelnen Schüler auf Schrift und Tritt zu beobachten, kam doch das Gericht zu einer Verurteilung auf Grund des § 832, in dem es ausführte, daß es unabdingliche Pflicht eines Lehrers sei, nach Kräften dafür zu sorgen, daß auch die unbeobachteten Kinder kein Unheil stifteten könnten. Der Lehrer hätte dafür sorgen müssen, daß die Pustrohre nach Beendigung des Schießens von den Kindern nicht mehr erreicht werden könnten, was am besten dadurch bewirkt werden wäre, wenn er die Höhe einer zuverlässigen Person zur Aufbewahrung übergeben hätte. Diese Unterlassung sei der Verstoß gegen die gelegliche Rücksichtspflicht. Demgemäß wurde der Lehrer zur Zahlung einer einmaligen Entschädigung und einer lebenslänglichen Rente an den Verletzten verurteilt, deren Kapitalwert bei normaler Lebensdauer auf 30 000 Mr. berechnet ist, d. h. er wäre ruiniert, wenn er nicht zum Glück versichert wäre.“

Eine fidele Feuergeschichte.

Mit der Dresdner Schwurgerichtsverhandlung in Sachen des seinerzeitigen Brandes in Stauda, dessen Anstifter, der Bierbrauer

Günther, zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, beschäftigten sich auch fast alle übrigen sächsischen Zeitungen, zum Teil in recht sensationeller Weise. So steht im „Chemnitzer Tageblatt“ u. a. zu lesen: „Außerordentlich schwierig gestalten sich die Löschungsarbeiten. Als die Knechte des Dorfes das Vieh aus den Ställen entfernt hatten, wollte man, da Stauba keine Feuerwehr besitzt, mit einem Wasser aus dem dem Roselchen Gehöft gegenüber liegenden Dorsteiche schöpfen. Aber Schreden lämpfte die Glieder, als man die furchtbare Entdeckung machte, daß der Teich leer war. Der Brandstifter hatte zu dem einen Verdrehen noch eine zweite Freveltat gefügt und den sogenannten Schuppen gezogen, um das Wasser aus dem Teiche abzulassen und auf diese Weise das Löschwasser des Brandes zu verhindern. Der Bierbrauer Günther, der später als Brandstifter ermittelt wurde, stand dabei und lachte sich ins Häuschen. „Run wirts erst richtig, jetzt fehlt's an Wasser“, verhöhnte er die Dorfbewohner, und als selbst die benachbarte Priestewitz Feuerwehr heranrückte und ihre Schlauchleitung an den Dorfbach legen wollte, konnte sein Spott keine Grenzen mehr. Das feuerliche Beginnen des Brandstifters hatte schlimme Folgen. Der Schaden, den das Feuer anrichtete, war ein ganz enormer. Die Scheune mit den wertvollen Erntevorräten und Möbeln wurde ein Raub der Flammen. Es verbrannten für 10 945 Mark Getreide, Heu, Stroh und Maschinen, und die Brandversicherungskammer hatte für Gebäudebeschädigungen 10–11 000 Mark zu zahlen. Der Bewohnerin des kleinen Wohnhauses verbrannten für 4–500 Mark Gegenstände. Die Entdeckung des Brandstifters ist auf einen Zufall zurückzuführen. Ein Liebespaar gab sich an jenem Schreckensabend in der Nähe des Roselchen Gehöfts ein Rendezvous. Plötzlich tauchte vor ihren Augen aus dem Dunkel eine Gestalt auf, die sich aus dem Gutshofe heraus nach der Richterlichen Brauerei schlich. Die Gestalt glich der Person des Günther aufs Haar. Günther gab einige Tage nach diesem Brande dem Gendarman von Priestewitz gegenüber zu, das Wohnhaus angefeuert zu haben, und zwar auf Geheiß des Gemeindevorstandes Sommer in Stauda. Der letztere habe ihn an jenem Abend aufgefordert, Feuer zu legen, und als es schon brannte, gefragt: „Hier müssen wir nachhelfen, sonst wird nichts draus.“ Gegen den Gemeindevorstand wurde in der Tat ebenfalls die Untersuchung eingeleitet, später aber wieder eingestellt. Er hat seine Ehrenamter niedergelegt. Eigentlich berührt jedoch eine Neuherierung des Gemeindevorstandes, die ein Dorfbewohner gehört haben will. Sie lautet: „Die alten Buben sind nichts wert, wenn sie auch brennen!“ Noch seltsamer aber berührt das Verhalten des Vorstandes am Abend des Brandes. Als die Sprüche in Tätigkeit traten, äußerte er zu den Sprüchmannschaften: „Läßt das Sprüche nur sein, hier wird nicht gefeuert, losst die alten Buben nur wegbrannen!“ Die „Zittauer Morgen-Zeitung“ aber schrieb u. a. in ihrem diesbezüglichen Bericht: Ein großer Brand unter fidelien Umständen fand am Abend des 26. August 1905 in Stauda bei Priestewitz statt. Die Scheune des Roselchen Gutes brannte lichterloh. Als die Nachbarn und die inzwischen aus Priestewitz herbeigeeilte Feuerwehr sich an das Rettungswerk machen wollten, wurde die Entdeckung gemacht, daß die Wasserhähne am Dorsteich hochgezogen und sämtliches Wasser abgelassen war. So stand man machtlos dem Feuer gegenüber, denn zwei vorhandene Brunnen gaben so ungünstiges Wasser, daß an eine erfolgreiche Bekämpfung des Brandherdes nicht zu denken war. Natürlich hatte das Feuer fast alle Dorfbewohner herangelöst. Viele von ihnen